

<b>zuständig:</b> Fachbereich 30 / Recht		
<b>2. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hof vom 5. Juli 2010;</b>		
<b>6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Hof (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Mai 2001</b>		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
29.01.2024	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
05.02.2024	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Mit der Änderung der bayerischen Bestattungsverordnung vom 11.03.2021 kann der Friedhofsträger seit dem 01.04.2021 Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und es sich nicht um infektiöse und hochkontagiöse Leichen handelt. Nachdem im Friedhof Plauener Straße „sarglosen“ Erdbestattungen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, soll diese Bestattungsform, auch auf Anregung von Herrn Stadtrat Kilincsoy, ermöglicht werden. Die Friedhofsverwaltung hat sich im Vorfeld mit anderen Friedhofsträgern und Bestattern ausgetauscht.

Um für eine „sarglose“ Bestattung die örtliche Rechtsgrundlage zu schaffen, ist eine Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung erforderlich.

Da bei einer „sarglosen“ Bestattung Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Erdbestattung entstehen, bedarf es auch einer Änderung der Friedhofsgebührensatzung. Die Mehrkosten für das Anfertigen und Bereitstellen der Holzabdeckung und die aufwendigeren Aushubarbeiten betragen 100,00 €.

Neben einer Änderung aufgrund der Einführung von „sarglosen“ Bestattungen bedarf es der Anpassung der Versandgebühren für Urnen. Nachdem die Urnen nicht mehr mit der Post, sondern nur noch per Kurierdienst versendet werden können, sind die Versandkosten stark gestiegen. In Zukunft sollen die tatsächlichen Versandkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € für den Arbeitsaufwand und das Verpackungsmaterial weiterverrechnet werden.

Die Regierung von Oberfranken fordert von der Stadt Hof aufgrund der Stellungnahme des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung die Neufassung der Kalkulation der Friedhofsgebühren. Diese Neukalkulation wird im Rahmen des ersten Halbjahres 2024 auf der Basis einer Diplomarbeit erstellt werden. Daher werden die Friedhofsgebührensatzungen im Jahr 2024 nochmals anzupassen sein.

Die Änderungen sollen zum 15.02.2024 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hof vom 5. Juli 2010 und der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Hof (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Mai 2001 nach Maßgabe der anliegenden Entwürfe, Stand 22.01.2024. Die Entwürfe sind Bestandteil des Beschlusses.

- II. An UB 3 und UB 5  
m. d. B. um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.
- III. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
zur Vorberatung.
- IV. In die Sitzung des Stadtrates  
zur Beschlussfassung.
- V. Zurück an Fachbereich 30

Hof, 22.01.2024  
Unternehmensbereich 4

Baumann  
Unternehmensbereichsleiter

2. ÄnderungsS Bestattungs- und Friedhofsatzung  
6. ÄnderungsS BestFriedhS